

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Urban Design and Sustainable Revitalization, M.Sc.  
Hochschule: Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg  
Standort: Cottbus  
Datum: 12.12.2024  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien war nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums waren überwiegend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der Kammerbefähigung einen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich die folgende Auflage vorgesehen: "Die Hochschule muss in der Außendarstellung des Studiengangs transparent darstellen, dass mit dem Studienabschluss nicht die Voraussetzungen für eine berufsständische Anerkennung und damit die Voraussetzungen für eine Kammerbefähigung, um die Berufsbezeichnung "Stadtplaner/-in" zu führen, erfüllt sind. (§§ 11, 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 StudAkkV)"

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute

Beschlussfassung (siehe unten "B. Abschließende Analyse...") des Akkreditierungsrates erforderlich.

## **A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (122. Sitzung):**

### **I. Auflagen**

#### **Auflage 1 (§§ 11, 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 StudAkkV)**

Auf Seite 29 des Akkreditierungsberichts steht: "Der Studiengang verfolgt laut Selbstbericht bewusst nicht das Ziel, die Voraussetzungen für eine berufsständische Anerkennung seiner Absolvent\*innen zu erfüllen. Streben Studierende nach erfolgreichem Abschluss des Studiums eine Kammerzugehörigkeit an, ist die Voraussetzung hierfür mit der Architekten- bzw. Ingenieurkammer eigenverantwortlich durch die Studierenden abzuklären."

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass diese Information nicht auf der Webseite des Studiengangs (<https://www.b-tu.de/en/urban-design-ms>, Zugriff am 26.07.2024) für Studieninteressierte, die die Berechtigung zur Eintragung in die Stadtplanerliste erwerben möchten, transparent ausgewiesen wird. Der Akkreditierungsrat spricht hierzu eine Auflage aus.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis: Er hält es für wünschenswert, wenn in der Außendarstellung des Studiengangs transparent gemacht werden würde, dass Studierende, die nach erfolgreichem Abschluss des Studiums eine Kammerzugehörigkeit anstreben, die Voraussetzung hierfür mit der jeweiligen Architekten- bzw. Ingenieurkammer desjenigen Bundeslandes abklären müssen, in dem die Absolventinnen bzw. Absolventen später arbeiten möchten.

## **B. Abschließende Analyse und Bewertung nach Einreichung der Stellungnahme (123. Sitzung):**

Die Hochschule hat im Rahmen ihrer Stellungnahme die Möglichkeit genutzt und der berufsständischen Dimension auf der Studiengangs-Webseite unter Details jeweils einen eigenen Menüpunkt "Professional Title & Status" (<https://www.b-tu.de/en/urban-design-ms/details/professional-title-status>, Zugriff am 15.11.2024) eingeräumt und dort die Informationen zur Kammerfähigkeit wie folgt veröffentlicht: "According to the Brandenburg Architects Act (BbgArchG) of 20 June 2024, only persons who are registered in the list of the respective discipline maintained by the Chamber of Architects of a federal state in Germany are allowed to use the professional titles of "architect," "interior architect," "landscape architect," and "urban planner." [...] The degree program "Urban Design and Sustainable Revitalization" intentionally does not aim to fulfill the requirements for the professional recognition of its graduates. If students wish to become members of a chamber after completing the program, they must independently clarify the specific requirements with the Chamber of Architects or Engineers."

Ebenso wird unter dem Menüpunkt "Professional Perspectives" (<https://www.b-tu.de/en/urban-design-ms/details/perspective-opportunities>, Zugriff am 15.11.2024) explizit darauf hingewiesen, dass: "For non-consecutive degree programmes completed at BTU, students are responsible for clarifying the possibility of professional recognition in consultation with the corresponding state chamber."

Der Akkreditierungsrat begrüßt die von der Hochschule vorgenommene Konkretisierung und erteilt die

Auflage nicht.

